



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

4. Äquivalentfrage

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Stelle der Bezugnahme auf das Verbot des Zweikampfes finden wir umgekehrt die Anordnung des Zweikampfes: Zeitlich nach dem Zwölfereid (*tunc*) soll ein Zweikampf stattfinden zugleich »mit« und »gegen« den König. Wiederum in zeitlicher Nachfolge (*postea*) soll ein zweiter Eid geschworen werden. Der Partei werden also bei der Klage um Hauptlösung drei aufeinanderfolgende Beweisleistungen auferlegt, Zwölfereid, Zweikampf und nochmals Eid. Dabei soll dieser Zweikampf bei derselben Sachlage sowohl mit wie gegen den König geführt werden. Das ist natürlich barer Unsinn. Wodurch ist dieser Unsinn entstanden?

3. v. RICHTHOFEN konstatiert nach alter Gewohnheit einen Schreibfehler. Er emendiert als ganz selbstverständlich für das Handschriftliche »*tunc*« ein »*non*«. Aber diese Hypothese ist abzulehnen. Der Abschriftfehler hätte so offensichtlichen Unsinn ergeben, daß er bei der Kollation entdeckt worden wäre. Vor allem aber übersieht v. RICHTHOFEN, daß nicht nur »*tunc*« falsch ist, sondern ebenso das nachfolgende »*postea*« in Satz 4. Die beiden Fehler entsprechen einander. Der Kausalzusammenhang, der im Original vorhanden gewesen sein muß, »*hwandene . . . theromme*« ist im Lateintexte folgerichtig beidemale in eine zeitliche Aufeinanderfolge umgewandelt worden. Die richtige Übersetzung wäre gewesen »*quia . . . ideo*«. Die Umänderung beider Worte kann nicht auf zwei korrespondierenden Abschriftfehlern beruhen. Was vorliegt ist ein Mißverständnis des Translators. Da nach seiner Auffassung von Satz 1 von einem Verbote des Zweikampfes noch gar nicht die Rede gewesen war, so hatte er den Kausalsatz und den Kausalzusammenhang nicht verstanden. Es fehlte ihm der Ausgangspunkt für eine richtige Vorstellungskette.

4. Alle diese Schwierigkeiten lösen sich mit einem Schlag, wenn wir systematisch vorgehen und zunächst isoliert in Bezug auf die Worte »*ne nimis contendat*« die Äquivalentfrage, die Übersetzungsfrage stellen. Welches friesische Wort kann mit diesen Lateinworten übersetzt sein? Ein sprachlich mögliches Äquivalent ist »*te swithe ne strida*«, aber es paßt sachlich nicht. Gibt es noch eine zweite friesische Wendung, die als Original in Betracht kommt? Unzweifelhaft. Auch die Worte »*ne mara stride*« (nicht mehr streiten als billig) können die lateinischen Worte verursacht haben, sobald wir sie untech-

nisch auffassen. Aber diese Worte haben noch eine technische Bedeutung, die dem Übersetzer vielleicht unbekannt war, und in dieser technischen Bedeutung haben diese Worte denjenigen sachlichen Inhalt, der allein in die Kürze paßt. Denn technisch bedeuten die Worte »mara stride« gar nichts anderes als — den gerichtlichen Zweikampf. Dies ist unzweifelhaft und auch unbestritten¹⁾. Deshalb erklärt sich der Inhalt des Lateintextes mit allen Unebenheiten und Unrichtigkeiten durch die Annahme, daß das friesische Original den gerichtlichen Zweikampf in dem Streit des Königs mit dem Privatmann verboten und dabei den Zweikampf als »mara strid« bezeichnet hatte. Der Translator hat dies nicht verstanden, das »mara stride« wörtlich mit »ne nimis contendat« übersetzt und weil er infolgedessen von einem Verbote des Zweikampfs gar nichts wußte, auch den Kausalsatz, der auf dieses Verbot Bezug nahm, falsch verstanden und ihn in zwei zeitlich aufeinanderfolgende Gebote zerlegt, in das Gebot des Zweikampfs und in eine nachfolgende Eidesleistung.

Diese Erklärung ist einwandfrei und die allein mögliche, deshalb auch die richtige.

5. Die Rekonstruktion der Kürze 8 ist von besonderem Werte für die Erkenntnis des Übersetzungsvorganges. Sie bestätigt die früheren Zeugnisse, und ganz deutlich diejenige Annahme, die ich als prima facie besonders unwahrscheinlich bezeichnete, die Stammfremdheit des Translators. Die Würdigung des Beweises setzt freilich voraus, daß man die Verbreitung der Rechtskenntnis in den Tagen der allgemeinen Dingpflicht und des Gesetzesvortrags so berücksichtigt, wie ich es früher betont habe, und wie es in rechtshistorischen Untersuchungen sehr oft unterbleibt. Jedes Mitglied der Gerichtsgemeinde war zu-

¹⁾ Vgl. v. RICHTHOFEN, Wörterbuch, unter strid, v. SCHWERIN. »Die friesische Kampfklage« in Festschrift für Amira. S. 181. ff. Die Bedeutung von mara strid steht außer Zweifel. Vgl. die Klageformel H. R.Q. S. 34118, 20. Der Kläger klagt wegen Diebstahls, der Täter habe seine Hauptlösung verwirkt (Zweikampfsfall). Die Formel schließt mit den Worten: »To tha mara stride hebbe ik iu begret, end thes minnera ne bekenne ik nowet.« Ferner W. R.Q. S. 393 § 42 ff. Die Klage auf strid wird erhoben. Der Beklagte behauptet, daß er für den Zweikampf nicht genug Vermögen habe. Darüber sollen Königszeugen entscheiden. Bezeugen sie, daß das Vermögen genügt, »soe schil hi dat mara strid ongahen«. Sagen sie, daß das Gut nicht so groß sei, »so schil hi dat lessa strid ongahen«.